

Reisekostenordnung des Eissport-Verbandes Baden-Württemberg e.V.

Diese Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen im Interesse des EBW.

Für die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des EBW finden folgende Bestimmungen über die Erstattung von Reisekosten Anwendung:

Die Reisen gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der satzungsmäßigen oder schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.

Die Reisekostenerstattungen richten sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg, sofern in der Reisekostenordnung des EBW nichts anderes geregelt ist.

1. Fahrtkosten

Die Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Bei Benutzung der DB Bahn wird jeweils die günstigste Klasse und Verbindung erstattet.

Die Benutzung des privaten Kraftwagens oder eines Flugzeugs ist nur gestattet, wenn dadurch eine Verbilligung der Kosten gegenüber der DB Bahn erreicht wird bzw. eine erhebliche Zeiteinsparung dadurch gewährleistet wird. Bei Benutzung des eigenen PKW aus dienstlichen Gründen werden 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer erstattet.

2. Tagegeld

Das Tagegeld beträgt für die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort:

- a) bei 24 Stunden 24 Euro
- b) bei weniger als 24 Stunden aber mindestens 14 Stunden 12 Euro
- c) bei weniger als 14 Stunden aber mindestens 8 Stunden 6 Euro

Bei Abwesenheit unter 8 Stunden werden keine Verpflegungsmehraufwendungen gezahlt. Die genannten Zeitraster beziehen sich jeweils auf einen Kalendertag. Werden mehrere Dienstreisen an einem Kalendertag durchgeführt, können die Abwesenheitszeiten zusammengerechnet werden.

Es ist jedoch nicht zulässig, die Abwesenheitszeiten einer zweitägigen Dienstreise zusammenzurechnen, Ausnahme: Eine Dienstreise, die nach 16.00 Uhr begonnen und vor 8.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertages ohne Übernachtung beendet wird, gilt als zusammenhängende Tätigkeit an dem Kalendertag mit der längsten Abwesenheit.

Werden der/m ehrenamtlichen Mitarbeiter/in bei einer Dienstreise unentgeltliche Verpflegung gewährt, besteht kein Anspruch auf Tagegeld.

3. Übernachtungsgeld

Die Übernachtungskosten werden in effektiver Höhe erstattet. Die Kosten müssen durch die Rechnung der Unterkunft (Hotel, Gasthof) belegt werden.

In den Pauschbeträgen für Verpflegungsmehraufwendungen werden auch die Frühstückskosten erfasst. Wenn der Preis des Frühstücks in der Hotelrechnung einzeln ausgewiesen ist, ist der angegebene Betrag vom Gesamtpreis abzuziehen.

Lässt die Hotelrechnung nicht erkennen, ob und zu welchem Preis das Frühstück in dem Rechnungsbetrag enthalten ist, so ist der Rechnungsbetrag wie folgt zu kürzen:

Im Inland sind pro Übernachtung 20% des vollen Tagegeldes nach 2a, im Ausland 20 % des für den Unterkunftsort bei einer Abwesenheit von 24 Stunden maßgebenden Pauschbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen vom Unterkunftspreis abzuziehen.

In Ausnahmefällen wird die eigenhändige Ergänzung der Hotelrechnung zugestanden. Die Richtigkeit der Ergänzung ist durch Unterschrift des Reisenden auf der Rechnung zu bestätigen.

4. Besondere Aufwendungen

Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezwecks notwendig waren, werden erstattet. Die Ausgaben sind durch ordnungsgemäße Belege nachzuweisen.

Die Notwendigkeit der Taxibenutzung ist zu begründen.

Diese Reisekostenordnung wurde auf der EBW-Vorstandssitzung am 14. Januar 1999 in Karlsruhe beschlossen. Sie tritt mit dem heutigen Tage in Kraft und ersetzt die Reisekostenordnung vom 24. Januar 1984. Geändert am 28. April 2012 in Herrenberg.

Mannheim, 14. Januar 1999

Eissport-Verband Baden-Württemberg